**Deutscher Bundestag**
**11. Wahlperiode**

**Drucksache 11/6802**

27. 03. 90

Sachgebiet 2330

# Änderungsantrag

**der Fraktion der SPD**

**zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung**
**— Drucksachen 11/6524, 11/6773 —**

## Gesetz zur Änderung des Wohnungsbindungsgesetzes (WoBindÄndG)

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Nach Artikel 1 ist folgender Artikel 1 a einzufügen:

   ‚Artikel 1 a
   Änderung des Gesetzes zur Verbesserung des Mietrechts und zur Begrenzung des Mietanstiegs sowie zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen

   Das Gesetz zur Verbesserung des Mietrechts und zur Begrenzung des Mietanstiegs sowie zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen vom 4. November 1971 (BGBl. I S. 1745) wird wie folgt geändert:

   In Artikel 6 § 2 Abs. 2 wird das Wort „zwanzigtausend" durch das Wort „fünfzigtausend" ersetzt.'

2. In Artikel 2 sind die Worte „Dieses Gesetz" durch die Worte „Artikel 1 des Gesetzes" zu ersetzen.

Bonn, den 27. März 1990

**Dr. Vogel und Fraktion**

*Begründung umseitig*

## Begründung

*Zu Nummer 1*

Das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum gilt auch für den nicht preisgebundenen Wohnraum. Es ist deshalb folgerichtig, bei Verstößen gegen dieses Verbot die gleichen Sanktionsmöglichkeiten vorzusehen, wie sie durch die zu Nummer 2 genannte Änderung geschaffen werden.

Das seit achtzehn Jahren geltende Recht mit der Begrenzung des Bußgeldes auf maximal 20 000 DM bei Leerstand bzw. Zweckentfremdung von Wohnraum ist angesichts der zunehmenden Bedeutung, die dem Gebot der Erhaltung und zweckbestimmten Nutzung von Wohnraum zukommt, nicht mehr ausreichend. Leerstand und Zweckentfremdung von Wohnraum zeugen von einem so auffälligen Fehlverhalten, das nur mit einem wesentlich erhöhten Bußgeldrahmen wirksam geahndet werden kann. Ein Betrag bis zu 50 000 DM ist deshalb notwendig, aber auch angemessen.

*Zu Nummer 2*

Folgeänderung

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333